

## Tätigkeit von Bediensteten in Wahlvorständen

Zu den Rahmenbedingungen hinsichtlich einer Freistellung für die Tätigkeit als Wahlhelferin / Wahlhelfer bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen und der damit verbundenen Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 (Sonntag) wird auf Folgendes aufmerksam:

Sofern die Wahlhelfertätigkeit nicht in der Freizeit wahrgenommen wird, besteht für die Bediensteten im hamburgischen öffentlichen Dienst die Möglichkeit, für dieses öffentliche Ehrenamt Sonderurlaub nach Nr. 3 der HmbSUrlR oder Arbeitsbefreiung nach § 29 (2) TV-L jeweils unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen sind nach § 4 (2) Satz 2 der Wahlordnung weiterzuzahlende Bezüge, Arbeitsentgelt und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis auf die (sich dadurch ggf. reduzierende) Aufwandsentschädigung anzurechnen.

Somit gilt Folgendes:

### **Wahlhelfertätigkeit in der Freizeit**

Für diejenigen Bediensteten, die die Wahlhelfertätigkeit in ihrer Freizeit ausüben (z. B. Erholungsurlaub, Überstundenausgleich oder Gleitzeitguthaben), entfällt die Anrechnung der Bezüge (des Arbeitsentgelts) auf die Aufwandsentschädigung.

### **Wahlhelfertätigkeit unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung**

Für diejenigen Bediensteten, die für die Wahlhelfertätigkeit Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung ausdrücklich für diesen Zweck in Anspruch nehmen, werden die weitergezahlten Bezüge bzw. das weitergezahlte Arbeitsentgelt auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

### **Anzeige des Sonderurlaubes bzw. der Arbeitsbefreiung**

Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung gelten als erteilt bzw. sind gesetzlich vorgeschrieben; sie sind *nicht* gesondert zu beantragen und zu bewilligen. Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung sind aber auf dem Dienstweg dem zuständigen Personalsachgebiet anzuzeigen. Anlässlich dieser Anzeige werden den betroffenen Bediensteten Verdienstbescheinigungen zur Vorlage beim Wahlvorstand ausgestellt.

In diesem Zusammenhang weist die Personalabteilung auf das Rundschreiben des Personalamtes „Vereinbarkeit von Amt und Mandat, vom 6. Januar 2011 hin. Besagtes Rundschreiben steht im Personalportal (Fundstelle: Personalrecht / Beamtenrecht allgemein / Statusrecht) zur Verfügung und wird zur kommenden Wahl aktualisiert und überarbeitet.